



## Beitrags- und Gebührenordnung des Musikvereins Rißtissen e. V.

### **1. Beiträge für Vereinsmitglieder**

Der Jahresbeitrag bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt:	12,50 €
Der Jahresbeitrag ab dem 17. Lebensjahr beträgt:	25,00 €

### **2. Miete für vereinseigene Musikinstrumente**

Die Miete für ein vereinseigenes Musikinstrument beträgt 90 €/Jahr.

Wenn eine Familie oder der Mieter mehrere Instrumente beim Musikverein mietet wird die Musikinstrumentenmiete in folgender Staffelung erhoben:

1. Musikinstrument 90 €/Jahr
  2. Musikinstrument 75 €/Jahr
  3. Musikinstrument 60 €/Jahr
- jedes weitere Musikinstrument ist kostenfrei

Erreicht ein Mieter das 18. Lebensjahr, fällt dieser aus der Staffelung heraus und die anderen Musikinstrumente rücken in der Liste nach oben.

Sollte ein Mieter ein eigenes Musikinstrument haben und zusätzlich eines vom Musikverein anmieten wird dieses für die Staffelung berücksichtigt und angerechnet.

Jeder Schlagzeuger zahlt als Miete für die Nutzung der vereinseigenen Schlaginstrumente den halben Preis des 1. Musikinstruments. Das Schlagzeug wird, aufgrund der anteilig erhobenen Miete, nicht in der oben genannten Staffelung berücksichtigt und angerechnet.

Die Miete wird vom Vermieter jährlich zum 01.04. mittels SEPA-Lastschriftmandat (siehe Beitrittsformular) abgebucht.



### 3. Reparaturen an Musikinstrumenten

Fallen Reparaturen an Musikinstrumenten aufgrund materiellem Verschleiß an, trägt der Mieter 50% der anfallenden Reparaturkosten, höchstens jedoch 40 €.

Reparaturen an Musikinstrumenten, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstanden sind, insbesondere

- a. Lösen von festsitzenden Zügen, Ventile und Klappen
- b. Ausbeulen von Dellen

gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters.

Reparaturen dürfen nur vom Instrumentenwart des MV Rißtissen in Auftrag gegeben werden.

### 4. Verlust / Totalschaden von vereinseigenen Musikinstrumenten

Der Mieter haftet bei Verlust oder Totalschaden von vereinseigenen Musikinstrumenten bis zur Höhe des Zeitwerts. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungswert, vermindert um eine Abschreibung für Abnutzung (AfA) bezogen auf das Anschaffungsjahr des Musikinstruments gemäß folgender Entwertungstabelle:

Im 1. Jahr	= keine Abzüge
2. Jahr	= 10 %
3. Jahr	= 20 %
4. Jahr	= 30 %
5. bis 15. Jahr	= 40 %
16. bis 20. Jahr	= 50 %
21. bis 25. Jahr	= 60 %

Ist ein Wiederbeschaffungswert nicht feststellbar (z. B. weil Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Musikinstruments nicht mehr möglich ist), so tritt an die Stelle des Wiederbeschaffungswertes der Anschaffungswert.

Rißtissen, den 29.04.2019



.....  
Unterschrift 1. Vorsitzender